

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der AWEMATEC GmbH

### § 1 Allgemeines

Die AWEMATEC GmbH (im Folgenden AWEMATEC genannt) bietet ihre Waren und Dienstleistungen ausschließlich Gewerbetreibenden (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB) auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an, die sämtlichen Verträgen mit diesen gewerblichen Kunden (im Folgenden Besteller genannt) zugrunde liegen. Andere Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn AWEMATEC diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

### § 2 Vertragsschluss

**(1)** Die Angebote von AWEMATEC sind freibleibend. Nach Aufgabe der Bestellung durch den Besteller kommt der Vertrag erst durch eine Auftragsbestätigung seitens AWEMATEC in Textform (z. B. E-Mail, Fax, Brief) zustande.

**(2)** Für den Umfang der Leistungspflicht von AWEMATEC ist allein deren Auftragsbestätigung maßgeblich. Angaben, die vor der Bestellung im Rahmen der Auftragsbearbeitung von AWEMATEC gemacht werden, insbesondere über Leistungs-, Verbrauchs- oder andere Daten, sind nur verbindlich, wenn sie von AWEMATEC mit der Auftragsbestätigung in Textform als verbindlich bestätigt wurden. In Prospekten und Anzeigen enthaltene Angaben stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar.

**(3)** Die Kostenvoranschläge, Kalkulationen, Abbildungen, Zeichnungen und andere Unterlagen von AWEMATEC stellen deren geistiges Eigentum dar. Sie dürfen dementsprechend vom Besteller nicht Dritten zugänglich gemacht werden.

**(4)** Mit Ausnahme der Geschäftsführer und Prokuristen von AWEMATEC oder dem Besteller ausdrücklich als befugter Ansprechpartner benannten anderen Mitarbeitern von AWEMATEC, sind die übrigen Angestellten und externen Vertriebsmittler (z. B. Handelsvertreter) von AWEMATEC nicht befugt, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien oder sonstige Garantien zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die von diesen Bedingungen abweichen.

**(5)** Änderungen der Bestellung durch den Besteller nach Vertragsschluss sind nur mit der Zustimmung von AWEMATEC in Schriftform (Nachtragsvereinbarung) wirksam. Etwaige Mehrkosten durch die Änderung der Bestellung sind vom Besteller zu tragen.

### **§ 3 Preise**

(1) Die Preise von AWEMATEC verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk ausschließlich Steuern, Zöllen, Abgaben, Lasten und Verpackung.

(2) Die Umsatzsteuer wird von AWEMATEC gesondert mit dem am Tag der Lieferung oder Leistung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersätzen in Rechnung gestellt.

(3) AWEMATEC behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, falls nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Material- und Energiepreisänderungen oder Veränderungen der Transportkosten eintreten, sofern die Vertragserfüllung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll.

(4) Für den Fall, dass sich der vorgesehene Liefertermin aus Gründen, die AWEMATEC nicht zu vertreten hat, um mehr als drei Monate verschiebt, behält sich AWEMATEC eine Preisänderung entsprechend den Veränderungen von Lohn- und Materialkosten zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und dem tatsächlichen Liefertermin vor.

### **§ 4 Verpackung und Kennzeichnung**

(1) Der Besteller hat auf Verlangen von AWEMATEC die Transportverpackungen auf eigene Kosten an AWEMATEC zurückzusenden.

(2) Bringt der Besteller auf Waren von AWEMATEC zusätzliche Kennzeichnungen an, verändert oder verarbeitet er diese Waren oder verbindet er diese mit anderen Produkten, so ist der Besteller verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und AWEMATEC bei Inanspruchnahme durch staatliche Behörden oder sonstige Dritte aufgrund eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Kennzeichnung, einschließlich entsprechenden EU-Vorschriften, von allen Verpflichtungen hieraus freizustellen, es sei denn, der Besteller hat den Verstoß nicht zu vertreten.

### **§ 5 Teillieferungen, Liefertermine und Verzug**

(1) Teillieferungen und Teilleistungen durch AWEMATEC sind zulässig, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.

(2) Liefertermine und Leistungsfristen sind für die Parteien nur verbindlich, wenn AWEMATEC diese ausdrücklich bestätigt hat. Der Beginn der von AWEMATEC angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen zwischen AWEMATEC und dem Besteller voraus. AWEMATEC ist nur zur Ausführung und Lieferung der Bestellung verpflichtet, wenn der Besteller alle vereinbarten Zahlungen rechtzeitig geleistet hat. Werden Zahlungen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen, oder Mitwirkungspflichten des Bestellers verspätet oder nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich alle Lieferfristen entsprechend.

**(3)** Höhere Gewalt und sonstige von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende, nicht vorhersehbare und auch durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse befreien AWEMATEC für die Dauer der Störung und für den Umfang ihrer Wirkung von ihren Liefer- oder Leistungspflichten aus den zugrundeliegenden Verträgen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, Fluten oder sonstige Naturkatastrophen, Feuer, Explosionen, Ausfall von Betriebsmitteln, Krieg, Streik und sonstige Betriebsunruhen, Embargos und sonstige behördliche Maßnahmen oder Beschränkungen. Hält ein Zustand höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als acht Wochen an, so ist der Besteller zum Rücktritt von dem zugrundeliegenden Vertrag berechtigt.

**(4)** Die Einhaltung der Liefertermine und Leistungsfristen steht unter dem Vorbehalt, dass AWEMATEC von seinen Lieferanten richtig und rechtzeitig beliefert wird. Sich abzeichnende Verzögerungen in diesem Zusammenhang wird AWEMATEC dem Besteller schnellstmöglich anzeigen.

**(5)** Werden Fristen oder Termine, die nach § 5 Abs. 2 dieser AGB verbindlich sind, von AWEMATEC überschritten, so ist der Besteller nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere bezüglich der Einräumung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, von dem zugrundeliegenden Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz von AWEMATEC zu verlangen.

**(6)** Ist für den Fall des Liefer- oder Leistungsverzuges ausnahmsweise eine Vertragsstrafe vereinbart, kann der Besteller die Vertragsstrafe nur verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme vorbehalten hat.

**(7)** Der Besteller ist verpflichtet, sich auf Verlangen von AWEMATEC innerhalb einer angemessenen Frist dahingehend zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder weiterhin auf die Lieferung oder Leistung besteht.

**(8)** Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges kann der Besteller neben der Lieferung oder Leistung Ersatz eines durch den Verzug etwa entstandenen Schadens von AWEMATEC verlangen. Dieser Anspruch auf Schadensersatz neben der Lieferung oder Leistung ist jedoch, soweit AWEMATEC kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf maximal 5% des Netto-Rechnungsbetrages der betreffenden Lieferung oder Leistung. Das Recht des Bestellers nach Ablauf der angemessenen Nachfrist (§ 5 Abs. 5 dieser AGB) vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe dieser AGB zu verlangen, bleibt unberührt.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der AWEMATEC GmbH**

**(9)** Wenn nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung oder Veränderung eintritt, durch die der Anspruch von AWEMATEC auf die Gegenleistung gefährdet ist, oder wenn eine solche Lage bei dem Besteller zwar bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestand, AWEMATEC jedoch erst im Nachhinein bekannt wurde, kann AWEMATEC die Leistung bis zur Erfüllung der Gegenleistung verweigern. Eine wesentliche Verschlechterung ist insbesondere zu vermuten bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Besteller, Ablehnung eines Kredits, Hingabe ungedeckter Schecks und Wechselprotesten. AWEMATEC kann den Besteller in diesen Fällen Zug-um-Zug gegen die Leistung von AWEMATEC eine angemessene Frist zur Erbringung der Gegenleistung oder Sicherheitsleistung setzen. Sofern die Gegenleistung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb dieser Frist erbracht wird, ist AWEMATEC zum Rücktritt vom zugrundeliegende Vertrag berechtigt.

**§ 6 Gefahrübergang und Abnahme**

**(1)** Die Lieferungen seitens AWEMATEC erfolgen ab Werk, sofern keine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien in Textform vorliegt. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder AWEMATEC noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung beim Besteller übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Die Gefahr geht spätestens in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem er die ihm vertragsgemäß angebotene Lieferung oder Leistung (z. B. durch Anzeige der Liefer- oder Versandbereitschaft durch AWEMATEC) nicht vertragsgemäß annimmt. Sofern der Besteller die angebotene Lieferung oder Leistung nicht annimmt, hat er AWEMATEC die daraus resultierenden Mehraufwendungen, insbesondere Lagerungskosten, zu erstatten.

**(2)** Ist eine Anlieferung durch AWEMATEC mit dem Besteller vereinbart, so hat der Besteller zur Ermöglichung einer vertragsgemäßen Entladung des Liefergutes rechtzeitig fachkundiges Personal und etwa erforderliches technisches Gerät bereitzustellen. Der Besteller muss hierbei gewährleisten, dass das Transportfahrzeug den Abladeort unmittelbar anfahren kann und dort unverzüglich entladen werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss der Besteller die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und Schäden an AWEMATEC erstatten. Mit Eintritt des Verzugs hinsichtlich der Mitwirkungspflichten des Bestellers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über.

**(3)** Soweit es sich bei dem vom AWEMATEC zu erbringenden Leistungen um Werkleistungen handelt und daher Werkvertragsrecht Anwendung findet oder falls AWEMATEC mit dem Besteller in Textform ausnahmsweise für die Ware die Durchführung einer Abnahme vereinbart hat, geht die Gefahr spätestens mit der Abnahme auf den Besteller über. Der Besteller darf die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Ware bzw. das Werk nach Fertigstellung nicht innerhalb einer von AWEMATEC gesetzten angemessenen Frist abnimmt, ohne die Abnahme unter Angabe eines wesentlichen Mangels zu verweigern. Der Abnahme steht es ferner gleich, wenn der Besteller die Ware bzw. das Werk in den Serienbetrieb nimmt.

## § 7 Gewährleistung und Reklamationen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen und mit der gebotenen Sorgfalt auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu überprüfen und AWEMATEC offensichtliche Mängel binnen sieben Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Dies gilt auch für später festgestellte verdeckte Mängel ab Entdeckung. Bei Verletzung dieser Untersuchungs- und Rügepflichten ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche durch den Besteller ausgeschlossen.

(2) Ist die Lieferung unvollständig oder sind Transportschäden äußerlich erkennbar, hat der Besteller dies bei Ablieferung gegenüber dem Transportunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Transportschäden sind innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablieferung gegenüber AWEMATEC und dem Transportunternehmen in Textform anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(3) Soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, ergibt sich die geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den vereinbarten Produktspezifikationen. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und ausdrücklich bezeichnet werden.

(4) Der Besteller hat AWEMATEC Gelegenheit zur Prüfung der Mängelrüge zu geben, insbesondere die Waren und ihre Verpackung zur Inspektion AWEMATEC zur Verfügung zu stellen. Bei Mängeln leistet AWEMATEC nach Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Im Falle der Nachbesserung muss AWEMATEC nicht die erhöhten Kosten tragen, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht. Sofern der Besteller AWEMATEC das Recht zur Nacherfüllung verweigert, erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Bestellers.

(5) Der Besteller ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, sofern die Nacherfüllung zweimal fehlschlägt, die Nacherfüllung unmöglich ist, dem Besteller unzumutbar ist, von AWEMATEC ungerechtfertigt verweigert wird oder nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist erfolgt. Im Falle lediglich unerheblicher Mängel ist der Rücktritt durch den Besteller ausgeschlossen. Aus der Art der Ware oder des Mangels oder den sonstigen Umständen, insbesondere bei besonderer technischer Komplexität oder schwer zu behobender Mängel, kann sich ergeben, dass AWEMATEC das Recht auf weitere Nacherfüllungsversuche zusteht.

(6) Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt AWEMATEC, sofern die Mängelrüge berechtigt ist, die Kosten des Ersatzteils einschließlich des Versands sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Weitere etwaige beim Besteller entstehende Kosten trägt dieser selbst. Dies gilt auch für erhöhte Aufwendungen, die entstanden sind, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Notwendige Montage- und Reisekosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen entstehen, hat der Besteller an AWEMATEC zu erstatten.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der AWEMATEC GmbH**

(7) AWEMATEC haftet nicht für Schäden oder Funktionseinbußen der Ware, die durch fehlerhafte Bedienung, unsachgemäße Lagerung, unsachgemäßen Transport, nachlässige Wartung, natürliche Abnutzung, die Verarbeitung von nicht zeichnungsgerechten Teilen oder Schlechteilen, deren Maße von festgelegten Toleranzen abweichen, oder durch eine sonstige unsachgemäße Behandlung durch den Besteller entstanden sind.

(8) Soweit AWEMATEC eine Probe oder ein Muster zur Verfügung stellt, wird dadurch allein die Beschaffenheit der Proben oder des Musters noch nicht vertraglich bezüglich der Ware vereinbart oder garantiert.

(9) Die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften aller Art (z. B. TÜV, VDI etc.) ist ausschließlich Sache des Bestellers.

**§ 8 Rechtsmängel**

(1) Soweit Rechte Dritter der vertragsgemäßen Nutzung der Ware entgegenstehen, hat der Besteller AWEMATEC unverzüglich über die Geltendmachung solcher Rechte Dritter schriftlich zu informieren und AWEMATEC sämtliche Vollmachten zu erteilen und Befugnisse einzuräumen, die erforderlich sind, um die Ware gegen die geltend gemachten Rechte Dritter auf eigene Kosten zu verteidigen.

(2) Soweit Rechte Dritter einer vertragsgemäßen Nutzung der Ware entgegenstehen, wird AWEMATEC nach eigener Wahl durch geeignete Maßnahmen die Rechte Dritter oder deren Geltendmachung beseitigen, dem Besteller die Nutzungsrechte von dem Dritten auf eigene Kosten beschaffen oder die Ware ersetzen, so dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die Vertragsgemäßheit der Ware nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Besteller ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Kaufpreis zu mindern, wenn die Nacherfüllung gem. § 8 Abs. 2 dieser AGB für den Besteller unzumutbar ist, von AWEMATEC ungerechtfertigt verweigert wird oder AWEMATEC der Aufforderung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von dem Besteller gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Im Fall lediglich unerheblicher Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung der Ware ist der Rücktritt ausgeschlossen.

(4) Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf einer Anweisung des Bestellers, einer eigenmächtigen Veränderung oder nicht vertragsgemäßen Verwendung der Ware durch den Besteller beruht.

**§ 9 Verjährung von Mängelansprüchen**

Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe/Ablieferung der Ware an den Besteller. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch AWEMATEC. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## § 10 Haftung

(1) AWEMATEC haftet unbeschränkt im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch AWEMATEC, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(2) AWEMATEC haftet zudem unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von AWEMATEC. AWEMATEC, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) sowie für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut), jeweils nur für vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzungen anderer als der vorstehenden Pflichten haftet AWEMATEC nicht.

(3) AWEMATEC haftet ferner im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der entsprechenden Garantieerklärung. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(4) Soweit die Haftung von AWEMATEC gem. den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von AWEMATEC, seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

(5) Der Besteller wird AWEMATEC unverzüglich und umfassend informieren, sofern er AWEMATEC nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen möchte. Der Besteller hat AWEMATEC hierbei unverzüglich Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles zu geben.

## § 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Die von AWEMATEC gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der konkreten Geschäftsverbindung zwischen AWEMATEC und dem Besteller das Eigentum von AWEMATEC (Eigentumsvorbehalt).

(2) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Besteller AWEMATEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit AWEMATEC Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben und sonstige Maßnahmen wahrnehmen kann. Der Besteller hat AWEMATEC bei der Sicherung und Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu unterstützen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die bei AWEMATEC entstandenen gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den bei AWEMATEC entstandenen Schaden.

(3) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von AWEMATEC stehenden Sachen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt AWEMATEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag brutto) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller AWEMATEC hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag brutto) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt. AWEMATEC nimmt diese Übereignung an. Der Besteller ist verpflichtet, AWEMATEC jederzeit auf Verlangen zur Ermittlung des Miteigentumsanteils die erforderlichen Unterlagen offenzulegen.

(4) Der Besteller wird die Vorbehaltsware, an der AWEMATEC Allein- oder Miteigentum zusteht, unentgeltlich für AWEMATEC verwahren. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(5) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Der Besteller tritt bereits hiermit die Ansprüche aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, gleich ob weiterverarbeitet, verbunden, vermischt oder nicht, in Höhe der Forderung von AWEMATEC aus dem zugrundeliegenden Vertrag über die Ware an AWEMATEC ab. AWEMATEC nimmt diese Abtretung an. Der Besteller ist widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Das Recht von AWEMATEC zur Einziehung der Forderung bleibt unberührt. AWEMATEC wird die Forderungen selbst nicht einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Besteller seine Zahlungspflichten erfüllt und sich nicht in Zahlungsverzug befinden.

(6) Der Besteller ist auf Verlangen verpflichtet, AWEMATEC über den Verbleib der Vorbehaltswaren schriftlich Auskunft zu erteilen. Der Besteller hat AWEMATEC andere Eigentumsberechtigten sowie die Schuldner der an AWEMATEC abgetretenen Forderung zu benennen sowie AWEMATEC alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu den abgetretenen Forderungen zu machen, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner auf begründetes Verlangen von AWEMATEC hin die Abtretung anzuzeigen. Der Besteller hat AWEMATEC jederzeit Abtretungsanzeigen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 12 Rechnungserstellung und Zahlungsbedingungen**

(1) Die Rechnungsstellung durch AWEMATEC erfolgt bei Lieferung. Kann die Lieferung bereiter Ware aus Gründen, die in den Risikobereich des Bestellers fallen, nicht erfolgen, wird die Rechnung gleichwohl gestellt und fällig.



**Allgemeine Geschäftsbedingungen der AWEMATEC GmbH**

**(2)** Die Rechnungen von AWEMATEC sind spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen ab Lieferung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Skontoabzüge sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung in Textform zwischen den Parteien zulässig. Auch in diesem Falle sind Skontoabzüge nur zulässig, wenn der Besteller alle bei AWEMATEC offenen Rechnungsbeträge ausgeglichen hat oder gleichzeitig ausgleicht.

**(3)** Sofern Rechnungen nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch 40 Kalendertage nach Lieferung der Ware bezahlt werden, gerät der Besteller in Zahlungsverzug und AWEMATEC kann Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie einem etwa weitergehenden Verzugschaden geltend machen, es sei denn, der Besteller hat die Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten.

**(4)** Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch bei erfolgter Mängelrüge nur berechtigt, falls seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von AWEMATEC anerkannt sind.

**§ 13 Änderungen der Ware**

AWEMATEC behält sich die geringfügige sowie handelsübliche Änderung der Ware vor. AWEMATEC ist ferner zur Änderung der Ware berechtigt, soweit sich dies aus einer technischen Weiterentwicklung der Produktionsprozesse und/oder der Ware selbst ergibt und die Änderung dem Besteller zumutbar ist. AWEMATEC ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Waren vorzunehmen.

**§ 14 Schlussbestimmungen**

**(1)** Erfüllungs- und Zahlungsort für alle Verbindlichkeiten ist ausschließlich der Sitz von AWEMATEC.

**(2)** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

**(3)** Der Geschäftssitz von AWEMATEC ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen AWEMATEC und dem Besteller. AWEMATEC ist jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für Scheck- und Wechselprozesse.

**(4)** Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

**(5)** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.